Der Betreuer ist keine Geldkasse

Bargeldversorgung zwischen Vermögenssorge, Selbstbestimmung und tatsächlicher Assistenz

Ingo Tschiche

Rechts- und Quellenstand: September 2026



Eigene redaktionelle Übersichtsgrafik

Einordnung: Dieser Fachbeitrag erläutert allgemeine rechtliche und betreuungspraktische Maßstäbe. Er ersetzt keine Prüfung oder Beratung in einem Einzelfall.

Inhalt

1. Bargeldversorgung: die vorgelagerte Frage
2. Schutz braucht einen nachvollziehbaren Ersatzweg
3. Konkrete Gefahr statt abstrakter Sorge
4. Körperliche Einschränkung und Einrichtungen
5. Haftung und psychologische Abhängigkeit
6. Gewohnheit prüfen, Praxis verändern

1. Eine vertraute Praxis – und eine vorgelagerte Frage

Der Betreuer besitzt die Bankkarte des Betroffenen. Einmal wöchentlich oder monatlich hebt er Bargeld ab. Anschließend fährt er zum Betroffenen und übergibt 50, 100 oder 200 Euro.

Diese Praxis kann über Jahre funktioniert haben und in einzelnen Betreuungskonstellationen aus nachvollziehbaren Gründen entstanden sein.

Die erste betreuungsrechtliche Frage sollte dennoch nicht lauten:

„Wie dokumentiere ich die Bargeldauszahlung?“

Sondern:

„Warum ist der rechtliche Betreuer überhaupt Bestandteil dieses Auszahlungsvorgangs?“

Denn die rechtliche Zulässigkeit einer Barauszahlung und die Frage, ob die persönliche Bargeldbeschaffung und -übergabe eine Aufgabe des Betreuers darstellt, sind zwei unterschiedliche Fragen.

2. § 1840 BGB: Bargeld ist die gesetzliche Ausnahme vom Zahlungsverkehr des Betreuers

§ 1840 Abs. 1 BGB bestimmt:

Der Betreuer hat den Zahlungsverkehr **für den Betreuten grundsätzlich bargeldlos** unter Verwendung des nach § 1839 Abs. 1 BGB zu unterhaltenden Girokontos durchzuführen.

§ 1840 Abs. 2 BGB nimmt hiervon lediglich

1. im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen und
2. Auszahlungen an den Betreuten

aus.

Die Norm erlaubt damit ausdrücklich eine Auszahlung von Bargeld an den Betreuten. Sie beantwortet aber nicht die vorgelagerte Frage, **ob und warum der Betreuer dauerhaft persönlich Bargeld beschaffen und zum Betreuten transportieren soll**.

Aus § 1840 Abs. 2 Nr. 2 BGB folgt insbesondere kein eigener Aufgabenbereich „Bargeldversorgung“.

Daraus ergibt sich der zentrale Praxissatz:

§ 1840 Abs. 2 Nr. 2 BGB begründet weder eine Pflicht noch ein eigenständiges Recht des rechtlichen Betreuers, dauerhaft als Bargeldbeschaffer oder Geldbote tätig zu werden.

3. Warum verfügt der Betroffene nicht selbst über sein Geld?

Kann ein Betroffener eine Debitkarte benutzen, Bargeld am Geldautomaten abheben, Kartenzahlungen durchführen oder Onlinebanking nutzen, ist zunächst zu fragen, warum diese vorhandenen Fähigkeiten durch ein betreuerabhängiges Auszahlungssystem ersetzt werden sollen.

§ 1838 Abs. 1 BGB verweist für die Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten ausdrücklich auf § 1821 BGB.

Danach hat der Betreuer den Betroffenen zunächst dabei zu unterstützen, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen. Von seiner Vertretungsmacht soll er nur Gebrauch machen, soweit dies erforderlich ist.

Der Betreuer hat die Angelegenheiten zudem so zu besorgen, dass der Betroffene im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann.

§ 1821 Abs. 6 BGB ergänzt diesen Gedanken um eine Entwicklungsdimension: Der Betreuer soll dazu beitragen, Möglichkeiten zu nutzen, durch die die Fähigkeit des Betroffenen zur eigenen Besorgung seiner Angelegenheiten wiederhergestellt oder verbessert werden kann.

Ein System, das vorhandene Eigenständigkeit ohne hinreichenden Grund durch persönliche Geldzuteilung ersetzt, steht deshalb zumindest in einem Spannungsverhältnis zu diesem gesetzlichen Leitbild.

4. Vermögenssorge bedeutet auch Schutz

Die Gegenposition darf jedoch nicht ebenso pauschal formuliert werden.

Aus dem Selbstbestimmungsgrundsatz folgt nicht, dass eine Bankkarte niemals gesperrt oder eine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit niemals eingeschränkt werden dürfte.

Zur Vermögenssorge gehört auch die Abwehr konkreter erheblicher Vermögensgefahren.

Wenn beispielsweise fortlaufende Verfügungen dazu führen, dass

- Miete nicht mehr bezahlt werden kann,
- Energieabschaltung droht,
- notwendige Versicherungen ausfallen,
- Heim- oder Pflegekosten nicht bedient werden können oder
- eine konkrete Gefahr des Wohnungsverlustes entsteht,

kann eine Intervention erforderlich sein.

§ 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB erlaubt eine Abweichung von den Wünschen des Betroffenen, wenn durch deren Befolgung seine Person oder sein Vermögen erheblich gefährdet würde und er diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Der entscheidende Unterschied lautet deshalb:

Beschränkung kann erforderlich sein – vollständiger Ausschluss von finanzieller Teilhabe folgt daraus nicht automatisch.

5. Schutzmaßnahmen müssen erklärbar bleiben

Eine Einschränkung unmittelbarer Verfügungsmöglichkeiten sollte deshalb mindestens vier Fragen beantworten können:

Warum?
Welche konkrete Vermögensgefahr besteht?

Wozu?
Welches Schutzgut soll gesichert werden – beispielsweise Wohnung, Energieversorgung oder notwendiger Lebensunterhalt?

Wie weit?
Welche konkrete Zugriffsmöglichkeit muss tatsächlich eingeschränkt werden?

Wie lange?
Wann wird überprüft, ob die Maßnahme weiterhin erforderlich ist?

Eine dauerhafte Einziehung oder Verwahrung der Debitkarte allein mit der Begründung, der Betroffene könne sie verlieren, genügt diesem Maßstab regelmäßig nicht. Eine verlorene Karte kann gesperrt und ersetzt werden. Kontobewegungen können im Rahmen einer erforderlichen Vermögenssorge überwacht werden.

Der Verlust einer Bankkarte ist ein organisatorisches Risiko. Er ist nicht automatisch eine erhebliche Vermögensgefährdung.

6. Eine Kartensperre braucht einen Ersatzweg

Wird eine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit aus konkreten Schutzgründen eingeschränkt, ist gleichzeitig zu prüfen:

Wie kann der Betroffene weiterhin selbstständig am Zahlungsverkehr teilnehmen?

Eine Maßnahme, die zwar das Hauptkonto schützt, zugleich aber dazu führt, dass der Betroffene für jede Kleinigkeit den Betreuer um Geld bitten muss, erzeugt eine neue Abhängigkeit.

Denkbar sind je nach konkretem Fall beispielsweise:

- ein gesondertes Eigenverwaltungskonto,
- eine Guthabenkarte oder Debitkarte ohne Kreditrahmen,
- ein Bewohner- oder Verwahrgeldkonto,
- ein vereinbarter Zahlungsweg über eine Assistenzstruktur oder
- andere technische Möglichkeiten, die den gefährdeten Vermögensteil schützen, ohne sämtliche persönliche Verfügungsmöglichkeiten zu beseitigen.

Vermögensschutz darf Teilhabe beschränken, wenn dies erforderlich ist. Er sollte sie nicht weiter beschränken, als es zur Gefahrenabwehr notwendig ist.

7. Die aktuelle BGH-Rechtsprechung: konkrete erhebliche Gefährdung statt abstrakter Sorge

Für weitergehende Beschränkungen der vermögensrechtlichen Handlungsfreiheit ist insbesondere die Rechtsprechung zum Einwilligungsvorbehalt von Bedeutung.

Die aktuell einschlägige Entscheidung ist **BGH, Beschluss vom 1. Oktober 2025 – XII ZB 193/25**.

Der Bundesgerichtshof stellt dort ausdrücklich fest, dass für einen Einwilligungsvorbehalt im Bereich der Vermögenssorge eine **konkrete Gefährdung des Vermögens durch aktives Tun des Betroffenen** festgestellt werden muss. Als Beispiele nennt der Senat das Konterkarieren vermögenserhaltender Maßnahmen des Betreuers oder andere vermögensschädigende Handlungen.

Die drohende Selbstschädigung muss zudem gewichtig sein und sich als wesentliche Beeinträchtigung des Wohls des Betroffenen in seiner konkreten Lebenssituation darstellen.

Der BGH knüpft damit ausdrücklich an seine Rechtsprechung vom **22. Juni 2022 – XII ZB 544/21** und vom **28. Juli 2015 – XII ZB 92/15** an.

Auch ein umfangreiches beziehungsweise schwer überschaubares Vermögen rechtfertigt einen Einwilligungsvorbehalt nicht automatisch. Erforderlich bleiben konkrete Anhaltspunkte für eine Vermögensgefährdung erheblicher Art.

Daraus lässt sich für die Betreuungspraxis jedenfalls ein über den Einzelfall hinaus bedeutsamer Prüfungsmaßstab ableiten:

Unvernünftiges Wirtschaften ist nicht automatisch erhebliche Vermögensgefährdung.

Und:

Eine bloße Befürchtung ersetzt keine konkrete Gefahrenfeststellung.

8. BGH XII ZB 350/25 – eingeordnet

Der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom **10. Dezember 2025 – XII ZB 350/25** sollte dagegen nicht als zentrale Grundsatzentscheidung zu den materiellen Voraussetzungen eines Einwilligungsvorbehalts dargestellt werden.

Die Entscheidung betrifft im Schwerpunkt einen Verfahrensfehler: Das Gericht hatte einen fristgerecht eingegangenen Antrag auf Verlängerung einer Stellungnahmefrist übergangen beziehungsweise nicht ordnungsgemäß beschieden. Außerdem ging es um die erforderliche Auseinandersetzung des Gerichts mit einem vorgelegten Privatgutachten.

Zwar wiederholt der BGH im Rahmen seiner weiteren Erwägungen auch die materiellen Anforderungen an einen Einwilligungsvorbehalt und verweist dabei auf die konkrete erhebliche Gefährdung.

Er stützt sich hierfür jedoch ausdrücklich auf seine wenige Wochen zuvor ergangene Entscheidung **XII ZB 193/25**.

Für die hier diskutierte Frage ist XII ZB 350/25 deshalb **ergänzend**, nicht aber als Hauptbeleg heranzuziehen.

9. Kein informeller Einwilligungsvorbehalt durch Kartenentzug

Daraus folgt nicht, dass jede organisatorische Beschränkung eines Kontozugriffs automatisch einen Einwilligungsvorbehalt voraussetzt.

Es muss unterschieden werden zwischen einer konkreten, verhältnismäßigen Schutzmaßnahme innerhalb der Vermögensverwaltung und einer rechtlichen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit beziehungsweise der Wirksamkeit eigener Rechtsgeschäfte nach § 1825 BGB.

Problematisch wird es jedoch, wenn faktisch ein System entsteht, das in seiner Wirkung weit über eine punktuelle Sicherungsmaßnahme hinausgeht:

Karte beim Betreuer – Kontozugang beim Betreuer – Bargeld nur auf Antrag – Höhe und Zeitpunkt durch den Betreuer bestimmt.

Ein solches System muss sich daran messen lassen, ob es tatsächlich erforderlich und verhältnismäßig ist oder ob es eine weitergehende, gerichtlich nicht angeordnete Kontrolle der eigenen Vermögensverfügungen erzeugt.

10. Körperliche Einschränkung ist nicht automatisch Bargeldbotendienst

Kann ein Betroffener seine Wohnung nicht verlassen und deshalb kein Bargeld am Geldautomaten beschaffen, ist die erste spontane Lösung möglicherweise:

„Dann bringt der Betreuer das Geld."

Bei einer kurzfristigen Ausnahmesituation – etwa während eines vorübergehenden Klinikaufenthaltes – kann eine pragmatische Einzelfalllösung erforderlich sein.

Besteht dieser Zustand jedoch dauerhaft, liegt regelmäßig kein dauerhafter betreuungsrechtlicher Bargeldbedarf vor, sondern ein tatsächlicher Unterstützungs- oder Assistenzbedarf.

Bei leistungsberechtigten Menschen nach dem SGB IX können insbesondere Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX in Betracht kommen. Diese umfassen allgemeine Alltagserledigungen und können sowohl die teilweise oder vollständige Übernahme von Handlungen als auch die Befähigung zur eigenständigen Alltagsbewältigung erfassen.

Die Aufgabe rechtlicher Betreuung besteht dann darin, die erforderliche Unterstützung rechtlich zu erschließen und zu organisieren.

Der Ausnahmefall muss Anlass sein, einen Regelfall zu organisieren.

11. Stationäre Einrichtung: Der Betreuer ist nicht die Außenstelle des Geldautomaten

Bei stationär lebenden Menschen ist eine regelmäßige persönliche Bargeldversorgung durch den rechtlichen Betreuer besonders kritisch zu hinterfragen.

Stationäre Einrichtungen verfügen regelmäßig über eigene Strukturen der sozialen Betreuung und häufig über Bewohner- oder Verwahrgeldsysteme.

Soweit ein solches System besteht und rechtlich sowie vertraglich geeignet ist, kann der persönliche Verfügungsbetrag bargeldlos bereitgestellt werden. Die tatsächliche Ausgabe erfolgt dann vor Ort entsprechend den dort vorgesehenen Verfahren.

Dies entspricht zugleich der Aufgabenteilung:

Der Betreuer sorgt für die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen.
Die tatsächliche Unterstützung findet dort statt, wo der Betroffene lebt.

Bei Leistungen der Eingliederungshilfe ist zusätzlich das Teilhaberecht zu berücksichtigen. § 78 SGB IX erfasst ausdrücklich Assistenz bei Alltagserledigungen; §§ 90 und 113 SGB IX richten die Leistungen auf eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aus.

Auch Pflegeeinrichtungen sind nicht lediglich Orte körperbezogener Versorgung. Die jeweiligen Rahmenverträge nach § 75 SGB XI enthalten eigenständige Anforderungen an soziale Betreuung und selbstbestimmte Lebensführung.

Welche konkrete Leistung eine Einrichtung schuldet, ist allerdings anhand des jeweiligen Leistungssystems, des Heim- beziehungsweise Wohn- und Betreuungsvertrages sowie gegebenenfalls individueller Leistungs- oder Teilhabeplanung zu prüfen.

Es wäre deshalb ebenso falsch, pauschal jede Bargeldunterstützung der Einrichtung zuzuordnen, wie sie pauschal dem rechtlichen Betreuer aufzuerlegen.

12. Bargeld und Haftung

Die persönliche Bargeldbewegung bringt zudem eigene Nachweisprobleme mit sich.

Der Betreuer muss gegebenenfalls später nachvollziehbar darlegen:

- welchen Betrag er abgehoben hat,
- zu welchem Zweck,
- wann er ihn übergeben hat und
- wem das Geld tatsächlich ausgehändigt wurde.

§ 1840 Abs. 1 BGB reduziert durch den grundsätzlichen bargeldlosen Zahlungsverkehr gerade solche schwer nachvollziehbaren Bargeldbewegungen.

Die Möglichkeit der Barauszahlung bleibt bestehen.

Aber:

Je häufiger Bargeld persönlich bewegt wird, desto stärker sollte gefragt werden, ob der Zahlungsweg selbst noch sachgerecht ist.

13. Die psychologische Seite der Bargeldzuteilung

Die Diskussion besitzt nicht nur eine juristische, sondern auch eine zwischenmenschliche Dimension.

Rechtliche Betreuung ist bereits strukturell asymmetrisch.

Wenn zusätzlich der Betreuer allein über Bankkarte, Kontozugang und Bargeld verfügt, kann aus rechtlicher Unterstützung eine sehr persönliche wirtschaftliche Abhängigkeit entstehen.

Der Betroffene erlebt dann möglicherweise nicht:

„Das ist mein Geld."

sondern:

„Mein Betreuer gibt mir Geld."

Dieser Unterschied ist für Selbstbestimmung und Rollenverständnis erheblich.

Jede Unterstützung kann Abhängigkeit erzeugen. Aufgabe professioneller Unterstützung sollte deshalb sein, **vermeidbare zusätzliche Abhängigkeit nicht erst zu schaffen**.

14. „Das haben wir immer so gemacht"

Gerade bei diesem Thema ist mit erheblichem Widerspruch aus der Praxis zu rechnen.

Viele langjährig tätige Betreuer haben über Jahrzehnte Bargeld persönlich an Betroffene ausgezahlt.

Diese Praxis pauschal als fehlerhaft oder gar pflichtwidrig zu bezeichnen wäre unangemessen.

Sie ist vielfach unter anderen tatsächlichen Rahmenbedingungen entstanden:

- Kartenzahlungen waren weniger verbreitet,
- Onlinebanking spielte kaum eine Rolle,
- technische Kontomodelle waren weniger flexibel,
- Assistenz- und Teilhabeleistungen waren anders strukturiert.

Daraus folgt aber ein wichtiger Unterschied zwischen **Erklärung** und **Rechtfertigung**.

Eine Praxis kann historisch nachvollziehbar sein.

Damit ist noch nicht beantwortet, ob sie unter heutigen rechtlichen und technischen Bedingungen weiterhin erforderlich ist.

Der Satz

„Das haben wir immer so gemacht"

sollte deshalb weder belächelt noch als endgültiges Argument akzeptiert werden.

Die konstruktive Anschlussfrage lautet:

„Dann wissen wir, dass dieses System funktioniert hat. Ist es heute noch erforderlich?"

15. Professionelle Veränderung ist keine Abwertung früherer Betreuung

Recht verändert sich.

Technische Möglichkeiten verändern sich.

Das fachliche Verständnis von Selbstbestimmung und unterstützter Entscheidungsfindung entwickelt sich weiter.

Eine früher sinnvolle Handlungsweise kann deshalb heute durch eine weniger eingriffsintensive Lösung ersetzt werden.

Das entwertet die frühere Arbeit nicht.

Professionalität zeigt sich auch darin, eine funktionierende Routine zu verändern, wenn eine selbstbestimmtere Lösung möglich geworden ist.

16. Ergebnis

§ 1840 BGB erlaubt Barauszahlungen an den Betroffenen.

Aber aus einer gesetzlichen Ausnahme entsteht kein eigenständiges Betreuungsmodell.

Der rechtliche Betreuer darf konkrete Vermögensgefahren abwehren. Schutzmaßnahmen müssen jedoch hinsichtlich Anlass, Ziel, Umfang und Dauer erforderlich und verhältnismäßig bleiben.

Wo eine Zugriffsmöglichkeit eingeschränkt wird, muss gleichzeitig gefragt werden, wie finanzielle Teilhabe weiterhin ermöglicht werden kann.

Und wo eine persönliche Bargeldübergabe regelmäßig erforderlich erscheint, sollte nicht automatisch die nächste Auszahlung organisiert werden.

Es sollte gefragt werden:

Welcher Regelfall fehlt hier eigentlich?

Die zentralen Praxissätze lauten deshalb:

Der Betreuer ist keine Geldkasse.

Beschränkung kann erforderlich sein – vollständiger Ausschluss finanzieller Teilhabe folgt daraus nicht automatisch.

Der Ausnahmefall muss Anlass sein, einen Regelfall zu organisieren.

Fußnoten

[1] § 1840 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BGB.

[2] § 1839 Abs. 1 BGB.

[3] § 1838 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1821 BGB.

[4] § 1821 Abs. 1, 2, 3 Nr. 1 und Abs. 6 BGB.

[5] § 1825 Abs. 1 BGB.

[6] BGH, Beschl. v. 28.07.2015 – XII ZB 92/15, FamRZ 2015, 1793.

[7] BGH, Beschl. v. 22.06.2022 – XII ZB 544/21, FamRZ 2022, 1556, insbesondere Rn. 32 f.

[8] BGH, Beschl. v. 01.10.2025 – XII ZB 193/25, FamRZ 2026, 66; NJW-RR 2026, 385, insbesondere Rn. 6 ff.

[9] BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – XII ZB 350/25, FamRZ 2026, 479; zur materiellen Frage des Einwilligungsvorbehalts dort unter Bezugnahme auf BGH XII ZB 193/25.

[10] § 78 SGB IX.

[11] §§ 90, 113 SGB IX.

Literatur und Quellen

Fröschle/Pelkmann, *Studienbuch Betreuungsrecht – Rechtliche Grundlagen, Fälle mit Lösungen*, Reguvis.

Meier/Reinfarth, *Handbuch Vermögenssorge und Wohnungsangelegenheiten*, Reguvis.

Brosey (Hrsg.), *Unterstützte Entscheidungsfindung in der Betreuungspraxis*, Reguvis.

Münchener Kommentar zum BGB, insbesondere Kommentierungen zu §§ 1821, 1825 und 1838 ff. BGB.

BeckOGK BGB, insbesondere §§ 1821 und 1825 BGB.

BT-Drs. 19/24445, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Primärquellen online

- § 1840 BGB – Zahlungen für den Betreuten
- § 1821 BGB – Pflichten des Betreuers; Wünsche
- § 1825 BGB – Einwilligungsvorbehalt
- BGH, XII ZB 193/25
- BGH, XII ZB 350/25

Grafik: eigene redaktionelle Darstellung; keine Fremdbildrechte.